

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 103/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Liselott H [REDACTED] verw. K [REDACTED], geb. S [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED] Street, V [REDACTED], S [REDACTED] / Australien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter
Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 24. Januar 1974 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat aus dem Tatrichter vorbehaltenen
Erwägungen, die weder eine Abweichung von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs erkennen lassen noch eine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen, eine Schädigung in
der Ausbildung nach § 115 BEG nicht für feststellbar erachtet.
Diese Würdigung trägt das Berufungsurteil.

Mai

Fuchs